

## **6. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Salzhausen vom 27.02.1992**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 21.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Abwassergebühren)
- c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Salzhausen, den 21. Juni 2010

(Putensen)  
Samtgemeindebürgermeister